

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Anlagenrecht

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Beilagen

TUW2-WA-11125/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhtu@noel.gv.at

Fax: 02272/9025-39231

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

+43 (2272) 9025

Durchwahl

Datum

Haferl

39241

16. April 2024

Betrifft

Gutscher Andreas; Feldberechnung, TU-2641; Politische Gemeinde: Tulbing;
wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Herr Gutscher Andreas hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für Feldberechnungszwecke angesucht.

Aus folgendem Brunnen sollen nachstehende Agrarflächen bewässert werden:

Brunnengrundstück	Berechnungsgrundstücke
KG Chorherrn, KGNr. 20112	
658	643, 650/2, 651, 657, 658, 671/1, 672/1, 673, 674, 684, 685, 686, 687, 688

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Tulln eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Donnerstag, den 23. Mai 2024 um 08:30 Uhr

**Treffpunkt: Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430 Tulln, Hauptplatz 33,
2. Stock, Zimmer 201**

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Tulbing, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf**

mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Für den Bezirkshauptmann

H a f e r l

 NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	--

angeschlagen am: 18.04.2024
abgenommen am:

(24.5.2024)

